

Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen, Umluftsysteme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen sowie Umluftsysteme mit überwiegend betrieblicher Nutzung.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** des Projekts, **spätestens** jedoch **sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen.

Die Förderung wird pauschal anhand der Nennwärmeleistung bzw. des Volumenstroms bestimmt und ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Was wird gefördert?

Wärmerückgewinnung mit einer Wärmetauscher-Leistung bis zu 100 kW bei

- Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälte- und Klimaanlage, Wärme-Kälte-Verbundsysteme)
- Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Vorwärmung der Zuluft z.B. in Büros, Hallen, etc.)

Umluftsysteme bis zu einem Volumenstrom von 50.000 m³/h; Umbau bzw. Ersatz von Abluftsystemen zu Umluftsystemen in konditionierten (beheizten) Gebäuden / Gebäudeteilen. Durch die Umsetzung muss eine messbare Einsparung an Heizenergie erzielt werden. Als Umluftsystem gelten unter anderem:

- Absauganlagen mit Luftrückführung (z.B. bei Schweiß-, Gieß- oder Schneidprozessen)
- Hallenlüftungen (z.B. für diffusen Staub, etc.)

Bei Lüftungsanlagen und Umluftsystemen wird nur der Umbau von bestehenden Anlagen gefördert, bei Kälteanlagen auch der Neubau der Anlage.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmetauscher
- Pufferspeicher
- Steuerungselektronik
- Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher
- Absauganlage (Zentraleinheit)
- Luftfilter (nur bei Umluftsystemen)
- Luftrückführung

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absauganlagen
- Absaugstränge
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen, etc.)
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Informationen zu Förderungen für andere Wärmerückgewinnungsmaßnahmen bzw. für die Nutzung bisher ungenutzter Wärmeströme (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozesse, Abwärme aus Abwässern) sowie für Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme oder Wärmerückgewinnungsmaßnahmen mit größerer Leistung bzw. größerem Volumenstrom finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, Absauganlage inkl. notwendigem Filtersystem, Wärmetauscher, Verrohrung, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Die Wärmerückgewinnung/das Umluftsystem muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Pauschalrechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufstellung ist für die Förderung erforderlich.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung bzw. des Nennvolumenstroms der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen	Umluftsysteme
Technische Voraussetzung	<input type="checkbox"/> Leistung des Wärmetauschers < 100 kW _{th} <input type="checkbox"/> <u>kein</u> Einsatz einer Wärmepumpe zur Erschließung der Abwärme	<input type="checkbox"/> Volumenstrom < 50.000 m ³ /h
Pauschale	<input type="checkbox"/> 160 Euro/kW (0-30 kW) <input type="checkbox"/> 80 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 100 kW)	<input type="checkbox"/> 600 Euro pro 1.000 m ³ /h Nennvolumenstrom des Umluftsystems
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für Wärmerückgewinnungen und Umluftsysteme

- Die Umrüstung bzw. der Ersatz der Umluft-Anlage darf nicht durch behördliche oder arbeitsrechtliche Vorgaben vorgeschrieben sein (z.B. Bescheid).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/waermerueckgewinnung.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Rechnungen für die förderungsfähigen Kosten inkl. Angabe der Leistung des Wärmetauschers bzw. des Volumenstroms (Legen Sie ein Datenblatt bei.)	✓

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/waermerueckgewinnung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714 | F: DW 104

energiesparen@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.